

Gebührenordnung

gültig ab 01. Januar 2014



Satzung über die Erhebung von Hafengebühren für den Kreishafen Rendsburg

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art der Gebühren
- § 3 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Meldepflichten
- § 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze
- § 6 Ballast
- § 7 Allgemeine Befreiungen
- § 8 Stundung und Erlass

II. Hafengebühr

- § 9 Gegenstand und Höhe
- § 10 Ermäßigungen und Befreiungen

III. Schiffsliegegebühr

- § 11 Gegenstand und Höhe
- § 12 Befreiungen

IV. Schlussvorschriften

- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Kreishafens Rendsburg durch Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet wird umfasst durch die Grenzen des Hafens des Kreises Rendsburg-Eckernförde am Nordufer des Nord-Ostsee-Kanals nach Maßgabe des § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) in der Fassung vom 09. Februar 2005.

§ 2 Art der Gebühren

Nach dieser Satzung werden erhoben:

- a) Hafengebühren §§ 9 und 10
- b) Schiffsliegegebühren §§ 11 und 12.

§ 3 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch das Hafenamts für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH als Eigentümerin des Hafens erhoben.
- (2) Für die Gebühren sind die Eigentümer und die Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

- (3) Der Anspruch auf die Hafengebühr entsteht mit der Benutzung des Hafens. Der Anspruch nach § 11 (Schiffs Liegegebühr) entsteht mit der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung für den Zeitraum der Zuweisung, bei einer Verlängerung mit dem Beginn der gebührenpflichtigen Verlängerung.
- (4) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.
- (5) Jahreshafengebühren, die für das Kalenderjahr oder andere bestimmte Zeiträume gezahlt werden (§ 9 Abs. 4), sind auch dann für den vollen Abrechnungszeitraum zu zahlen, wenn die Grundlage für die Festsetzung dieser Gebühr (Zahlungspflicht) im Laufe dieses Zeitraumes eintritt oder wegfällt. Bereits gezahlte Gebühren für Einzelfahrten oder vorübergehende Benutzung werden auf Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, nicht angerechnet.
- (6) Zahlungsmittel ist der Euro. Die in § 2 genannten Gebühren werden einzeln berechnet.

§ 4 Meldepflichten

- (1) Die Fahrzeugführer haben bei der Anmeldung die Schiffs- und Ladepapiere im Hafenamt vorzulegen. Fehlen die Schiffs- und Ladepapiere, so werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Eigentümer von Fahrzeugen, die eine Jahrespauschalgebühr nach § 9 Abs. 4 zahlen, haben dem Hafenamt die Fahrzeuge jährlich einmal bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres zu melden. Sie haben ferner jeden Wechsel der

Zweckbestimmung oder des Eigentümers unverzüglich zu melden.

- (3) Die Meldepflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen, bleiben jedoch für die vollständige und richtige Meldung verantwortlich.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.
- (2) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
- (3) Bemessungsgrundlage für ein Seeschiff, das in ein Seeschiffsregister eingetragen ist, ist dessen Bruttoreaumzahl.
- (4) Bemessungsgrundlage für ein Binnenschiff, das in ein Binnenschiffsregister eingetragen ist, ist dessen max. Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Für die Ermittlung des Raumgehaltes in Bruttoreumzahlen (BRZ) für nicht vermessene und nicht geeichte Schiffe, Geräte und sonstige Schwimmkörper gilt:

1 m² der beanspruchten Wasserfläche = 1/3 BRZ.

- (6) Für nicht vermessene militärische Fahrzeuge gilt:

1 Tonne Wasserverdrängung = 1 BRZ.

- (7) Die beanspruchte Wasserfläche wird durch Multiplizieren der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Das Ergebnis ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.

§ 6 Ballast

- (1) Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.
- (2) Fahrzeuge, deren Ladung die Hälfte ihrer maximalen Tragfähigkeit bzw. Eichtonnen nicht übersteigt, gelten als mit Ballast beladen.

§ 7 Allgemeine Befreiungen

Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, die lediglich Forschungs-, Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
2. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Zwecke benutzt werden,
3. Ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
4. Fahrzeuge und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen

und die Voraussetzungen der "Großen" oder "besonderen" Havarie durch Bestätigung der Versicherung nachweisen, soweit für sie entsprechende Liegeplätze vorhanden sind,

5. Schulschiffe, die nur der Ausbildung dienen.

§ 8 Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

II. Hafengebühr

§ 9 Gegenstand und Höhe

- (1) Für Fahrzeuge, die in das abgabepflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus ihm auslaufen, ist eine Hafengebühr zu zahlen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und Ausgang:
 - a) für Seeschiffe bis 2.500 BRZ
 1. wenn sie beladen sind 0,21 Euro/BRZ
 2. wenn sie leer oder mit Ballast fahren 0,12 Euro/BRZ

- b) für Seeschiffe über 2.500 BRZ
 - 1. wenn sie beladen sind 0,30 Euro/BRZ
 - 2. wenn sie leer oder mit Ballast fahren 0,17 Euro/BRZ

 - c) für Tankschiffe bis 1000 BRZ
 - 1. wenn sie beladen sind 0,14 Euro/BRZ
 - 2. wenn sie leer oder mit Ballast fahren 0,10 Euro/BRZ

 - d) für Binnenschiffe
 - 1. wenn sie beladen sind 0,17 Euro/Eicht
 - 2. wenn sie leer oder mit Ballast fahren 0,10 Euro/Eicht

 - e) für Fahrgastschiffe der gewerbsmäßigen
Personenbeförderung 0,17 Euro/BRZ

 - f) für Kreuzfahrtschiffe, RoRo-Schiffe und Containerschiffe
 - 1. bis 10.000 BRZ 800 Euro
 - 2. von 10.001 bis 15.000 BRZ 1.100 Euro
 - 3. über 15.000 BRZ 1.300 Euro

 - g) für militärische Fahrzeuge ohne Güter
für Flöße und Schwimmkörper 0,17 Euro/BRZ

 - h) für Schwimmkrane 0,26 Euro/BRZ

 - i) für alle anderen Schiffe bis 250 brz 15 Euro
- (3) Die Gebührensätze für leer oder mit Ballast fahrende Schiffe werden auch angewendet auf Fahrzeuge, die Teile ihrer Ladung löschen oder Teilladungen aufnehmen, wenn die gelöschten oder geladenen Güter die Hälfte ihrer Eichtonnen bzw. ihrer max.Tragfähigkeit nicht übersteigen.

(4) Für Fahrzeuge, die häufig das abgabenpflichtige Hafengebiet anlaufen, werden auf Antrag Jahreshafengebühren erhoben. Bei Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur oder Verkauf kann die Hafenbehörde die Pauschale auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Pauschale wird dann nach dem größten Schiff berechnet. Die Nachzahlung wird mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

(5) Die Jahreshafengebühren nach Abs. 4 betragen bei jährlich bis

zu

25 Ein- und Ausgängen das 18fache

50 Ein- und Ausgängen das 33fache

100 und mehr Ein- und Ausgängen das 55fache

der Einzelgebühr nach Abs. 2.

(6) Für Fahrzeuge gem. § 9 Abs. 1 mit Waren aus Drittländern, die nicht aus der Europäischen Union stammen und im Kreishafen zollmäßig abgefertigt werden, ohne dass sie eine Lösch- und Ladetätigkeit vornehmen, sind folgende Gebühren zu zahlen:

1 bis 500 BRZ	27 Euro
501 bis 1.000 BRZ	53 Euro
1.001 bis 2.500 BRZ	158 Euro
2.501 bis 5.000 BRZ	264 Euro
5.001 bis 10.000 BRZ	422 Euro
über 10.000 BRZ	793 Euro

§ 10 Ermäßigungen und Befreiungen

Von der Hafengebühr sind, unbeschadet § 7, befreit:

Fahrzeuge, die das Hafengebiet leer anlaufen und leer verlassen oder im beladenen Zustand das Hafengebiet anlaufen und mit derselben Ladung das Hafengebiet wieder verlassen.

III. Schiffsliegegebühr

§ 11 Gegenstand und Höhe

- (1) Für Fahrzeuge, die im Hafengebiet liegen, ist eine Schiffsliegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Schiffsliegegebühr entsteht nach Ablauf einer Liegezeit von 2 Stunden sofern das Schiff den Hafen nur für einen Liegeplatz anläuft.

Schiffe, die im Hafen bzw. nach Beendigung des Lösch- und Ladevorganges noch einen Liegeplatz benötigen, haben eine freie Liegezeit von 12 Stunden.

- (3) Die Schiffsliegegebühr beträgt für jeden angefangenen Tag
 - a) für Seeschiffe 0,06 Euro/BRZ
 - b) für Binnenschiffe 0,06 Euro/Eicht
 - c) für Geräte und sonstige Schwimmkörper 0,06 Euro/BRZ

§ 12 Befreiungen

Von der Schiffsliegegebühr sind, unbeschadet § 7, befreit:

Fahrzeuge, die wegen Sturmes, Nebels, Eisganges oder eines ähnlichen Hindernisses den Hafen anzulaufen gezwungen oder ihn zu verlassen gehindert sind.

Nach Beseitigung des Hindernisses wird die Schiffsliegegebühr nach § 11 erhoben.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juli 2008 außer Kraft.

Rendsburg, 30.09.2013



Am Kreishafen 4
24768 Rendsburg

Tel. +49 4331 14070
Fax +49 4331 140713

info@kreishafen-rd.de
www.kreishafen-rd.de

Ein Unternehmen der



www.kreishafen-rd.de